

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein Ich bin Ich e.V ist am 26.04.1987 als Kindergruppe Fesenfeld gegründet worden und hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein unter der Nummer 4297 ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel ist die Übernahme der Trägerschaft für einen Kindergarten, in dem Kinder durch sonderpädagogische Betreuung in ihrer individuellen Entwicklung gefördert werden.

Dazu gehört auch die entsprechende Ernährung unter Beachtung der Erfordernisse für allergische Kinder. Näheres regelt das Innere Statut.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf den Ersatz ihrer baren Auslagen.

Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins ihre eingezahlten Beiträge, Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

### **§3 Mitgliedschaft**

Jede Person kann mittels formlosem Antrag natürliche oder juristische Person werden, über deren vorläufige Aufnahme der Vorstand sowie endgültige Aufnahme die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß zwei Monate zuvor zum Monatsende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Ausschluß eines Mitglieds ist nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich. Ist jemand mit seinen Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand, so erlischt seine Mitgliedschaft automatisch.

### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereiens sind 1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. die Elternversammlung

### **§5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Mitgliedern und dem jeweiligen Vertreter der juristischen Person, die eine Mitgliedschaft besitzt.

Die Mitgliederversammlung wird möglichst einmal pro Quartal vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen, wenigstens aber einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung). Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Zwischen der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen sieben Tage liegen, in dringenden Fällen auch weniger.

Die Mitgliederversammlung ist vornehmlich zuständig für:

1. Wahl des Vorstands einschließlich Kassenwart.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
3. Beschlußfassung über Rechnungslegung.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Sachlich Überprüfung der Jahresfinanzierungsvorschläge.
6. Beschlußfassung über Anträge
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
8. Einstellung und Kündigung der pädagogischen Fachkräfte und des Hilfspersonals
9. Beschlußfassung über Investitionen
10. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wählt, jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres, den aus mindestens fünf Personen bestehenden Vorstand, in welchem Mitglieder der Elternversammlung vertreten sein müssen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine NachfolgerIn. Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder des Vorstands die Geschäfte weiter. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder den Vortand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder abwählen.

### **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzendem und vier StellvertreterInnen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Er handelt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die Vorsitzende.

### **§7 Elternversammlungen**

1. Die Elternversammlung besteht aus den Eltern der betreuten Kinder. Eltern, die nicht Mitglied der Kindergruppe Ich bin Ich sind, haben kein Stimmrecht. Alleinerziehende haben zwei Stimmen (wie ein Elternpaar).
2. Die Elternversammlungen tagen zweiwöchentlich.
3. Die hauptamtlichen pädagogischen Kräfte nehmen an den Versammlungen teil, Hilfskräfte nach Absprache.
4. Die pädagogischen Beschlüsse der Elternversammlung sind für Eltern, Fach- und Hilfskräfte bindend.
5. Die Elternversammlungen beschließen über Angelegenheiten, die laut Satzung nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung sind. Sie erörtern vor allem theoretische und praktische Fragen der Pädagogik. Sie beschließen über die Durchführung pädagogischer Zielsetzungen sowie über organisatorische Fragen.
6. Wesentliche Fragen wie Personalentscheidungen, grundsätzliche Ernährungsfragen, Vertragsabschlüsse und -kündigungen sowie Anschaffungen im Wert von über 50 Mark (DM) können nur einstimmig entschieden werden.
7. Die Elternversammlungen fassen Beschlüsse über die Jahresfinanzierungsvoranschläge. Nach der sachlichen Prüfung durch die Mitgliederversammlung werden diese bindend.

### **§8 Abstimmungen**

Außer bei den in der Satzung angeführten Ausnahmen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.

### **§9 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich erfolgen. Ein Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, müssen den zuständigen Stellen vorgelegt werden.

### **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit erfolgen. Bei einer Auflösung haben alle Mitglieder die Folgekosten (Mietvertrag, Arbeitsverträge etc.) anteilig je Kind zu tragen. Dies gilt auch für Mitglieder, die bis zu einem Monat vor Auflösungsbeschluß und nach Ablauf ihrer zweimonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein ausgetreten sind.

Wenn aus dem Rahmen der Kindergruppe Ich bin Ich e.V. keine Nachfolgeorganisation entstanden ist, die die Aufgaben des Vereins fortführt, fällt bei einer Auflösung / Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.